



## Sitzungsvorlage Gemeinderat

Datum: 20.05.2021

Vorlage Nr.: 2021-037

TOP: 7

Status: Öffentlich

### **Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser („Wasserversorgungssatzung“ – WVS)**

---

#### **I. Sachverhalt**

Am 01.01.2021 haben die Stadtwerke Schwäbisch Gmünd die Betriebsführung des Wasserversorgungsnetzes der Gemeinde Schechingen übernommen. Die neue Betriebsführung hatte einige organisatorische Änderungen der bisherigen Abläufe zur Folge. Betroffen hiervon sind auch die Bauwasseranschlüsse.

Der bisherige Passus zu Verbrauchsgebühren bei Bauten in § 44 der Wasserversorgungssatzung (WVS) sah entweder einen Wasserzähler oder eine pauschale Verbrauchsgebühr vor. Diese musste über eine komplizierte Berechnungsformel anhand des umbauten Raums ermittelt werden. Der Einbau und spätere Ausbau des Bauwasserzählers wurden separat in Rechnung gestellt.

Die Stadtwerke haben nun vorgeschlagen, den Ablauf zu vereinfachen und eine Pauschale für den Bauwasseranschluss inkl. Verbrauchswasser zu erheben. Diese Pauschale fällt in Abhängigkeit der Größe des Bauwerks (Standartanschluss oder größere Bauten) an und ist für alle Stadtwerkkekunden, egal aus welcher Gemeinde, gleich hoch.

Der Bauwasseranschluss wird von den Stadtwerken entsprechend den Anforderungen des Bauherrn gesetzt. Nach Fertigstellung des Bauwerks nehmen die Stadtwerke den endgültigen Hausanschluss – welchen der Bauherr entweder bei den Stadtwerken oder einem anderen Fachbetrieb in Auftrag geben kann – ab und messen ihn ein. Anschließend setzt die von der Gemeinde beauftragte Firma Streit Gebäudetechnik den Wasserzähler und rechnet dies direkt mit dem Eigentümer ab.

Die Einnahmen aus der Pauschale werden zwischen den Stadtwerken und der Gemeinde in aufgeteilt. Damit wird der Aufwand der Stadtwerke für die Installation und den Abbau des Bauwasseranschlusses und der Wasserverbrauch gegenüber der Gemeinde abgegolten.

Das beabsichtigte Vorgehen macht eine Anpassung des § 44 WVS notwendig. Durch die Neufassung wird der zukünftige Ablauf in der Satzung abgebildet. Der Verweis auf die zum Zeitpunkt des Antrags jeweils gültige Kostenpauschale verhindert, dass die Satzung im Falle einer Preisanpassung jedes Mal geändert werden muss (dynamischer Verweis). Die aktuelle Pauschale kann auf der Homepage der Stadtwerke abgerufen oder bei der Gemeinde erfragt werden.

## **II. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser („Wasserversorgungssatzung“ – WVS).

## **III. Anlagen**

- Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser („Wasserversorgungssatzung“ – WVS)